



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Campus FM“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter Nr. 4199 eingetragen und trägt den Namenszusatz „e.V.“. Er ist als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt.
- (3) Sitz des Vereins ist Essen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Veranstaltung eines Rundfunkprogramms mit erheblichem Live-Anteil für die Universität Duisburg-Essen sowie für die weiteren Duisburger und Essener Hochschulen.
- (2) In erster Linie soll es Studierenden ermöglicht werden, ein Campus-Radio zu verbreiten.
- (3) Angestrebt wird die Förderung der internen Kommunikation sowie der externen Darstellung des Hochschullebens. Es soll eine Brücke zwischen Hochschule und Bürgern geschaffen werden.
- (4) Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umweltschutzes, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports durch medienpädagogische Arbeit und durch das Erstellen von Programmen, die die Allgemeinheit fördern.
- (5) Der Verein unterstützt die Kooperation mit anderen Uniradios auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
- (7) Der Verein hat zu gleichen Teilen die Belange der Standorte Duisburg und Essen zu vertreten.

§ 3 Tätigkeit

- (1) Zur Erreichung dieser Ziele schafft der Verein die wirtschaftlichen Grundlagen und die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Veranstaltung des Campus-Radios.
- (2) Zu diesem Zweck organisiert der Verein Weiterbildungs-, Qualifizierungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen, um für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und zu befähigen, Programme zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der
 - Information und Kommunikation
 - Kunst und Kultur
 - Medienerziehung und -bildung
 - Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes
 - Verbraucherberatung
 - Völkerverständigung
 - Jugend- und Altenhilfe
 - Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe
 - Gleichberechtigung der Geschlechter
 - politische Bildung / öffentliche Meinung

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Interessen seiner Mitgliedern.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke ist das Vermögen der Universität Duisburg-Essen der Folkwang-Hochschule und deren Studierendenschaften zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

§ 5 Finanzen

(1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt. Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und nach entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedbeitrags beschließen, jedoch nur einmal im Semester. Die Hochschulen sowie deren Studierendenschaften in Duisburg und Essen sind von Beitrags- und Umlagezahlungen befreit.

(2) Darüber hinaus finanziert der Verein seine Aktivitäten durch Kostenbeiträge, Zuschüsse von öffentlichen Trägern oder privaten Stiftungen oder durch Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit (§ 2) stehen. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche Mitglied einer Hochschule, Fachhochschule oder Kunsthochschule in Duisburg oder Essen ist, die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützt und die Satzung anerkennt. Mitglied werden können auch die in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten juristischen Personen.

(2) Studentische Initiativen und Institutionen, juristische Personen, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützen und die Satzung anerkennen, können Mitglieder des Fördervereins Campusradiofreunde Duisburg-Essen. e.V. werden.

(3) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, welcher über den Antrag entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der schriftlich zu erteilen und mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

(1) Unbeschadet der in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung. § 8 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins,
1. mit dem Austritt zum Jahresende, dem eine schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärende

Kündigung bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres vorausgehen muss,

2. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Satz 1) durch feststellenden Beschluss des Vorstands,

3. durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2),

4. durch Ausschluss (Abs. 3),

5. mit dem Tod bzw. bei Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 Satz 2 mit deren Auflösung.
Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet.

(2) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die zweite die Streichung von

der Mitgliederliste androht, mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen (§ 5 Abs. 1) im Rückstand, so kann der Vorstand sechs Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn die Verbindlichkeiten bis dahin nicht beglichen

sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder den Ausschluss dieses Mitglieds aus dem Verein beschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung

zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht das Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung

mit satzungsgemäßer Frist zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der

Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die

Mitgliedschaft mit Ablauf der Beschwerdefrist als beendet gilt.

§ 9 Organe

Der Verein hat folgende Organe: Die Mitgliederversammlung, den Vorstand, die Redaktion, den Programmbeirat und den wissenschaftlichen Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung; Aufgaben; Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers auf Vorschlag des Vorstands,

2. Entgegennahme des Tätigkeits- und des Rechnungsberichts,

3. Entlastung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstands,

4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; und Erhebung einer Umlage (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2),

6. Beschlussfassung über die Durchführung eigener Projekte,

7. Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern (§ 8 Abs. 3),

8. Beschwerden über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen als Mitglied (§ 6 Abs. 3),

9. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,

11. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5 Abs. 1),

12. Wahl der Mitglieder des Programmbeirats (§ 16).

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer, die Finanzgebahren und Kassenführung des Vereins kontrollieren. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit durch den Vorstand einzuberufen, ferner, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (gerechnet ab dem auf die Absendung folgenden zweiten Werktag) schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

(3.) Das Einberufungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse abgesandt wurde.

§ 12 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt ist in der Mitgliederversammlung jedes anwesende Mitglied.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem SprecherIn des Vorstands geleitet, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Vertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied. Ist

kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung deren Leitung. Bei Wahlen kann die

Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem aus

bis zu drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss übertragen. Soweit die Satzung nichts anderes

bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite

Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf

die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem von der Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist

von der jeweiligen Versammlungsleitung sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen und von

der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Mitglieder können Einsicht in die Protokolle

nehmen.

§ 13 Vorstand: Wahl; Beschlussfassung ; Einberufung

(1) Der Vorstand besteht aus dessen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig für die Organisation zuständig ist, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführerin/ Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten (Alleinvertretung). Der Vorstand kann den Mitgliedern der Chefredaktion schriftlich Untervollmacht erteilen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung einzeln für jeweils ein Jahr gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; bei Wegfall der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der restliche Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes entheben.

(4) Der Vorstand beschließt im Wege der Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Verhinderung der anderen Vorstandsmitglieder kann das präesente Mitglied des Vorstands allein beschließen; die Beschlüsse bedürfen dann der alsbaldigen Genehmigung durch den Vorstand. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(5) Die Beschlussstellung oder Einberufung erfolgt durch die/den SprecherIn, bei deren/dessen Verhinderung durch die Vertretung fernmündlich oder schriftlich; bei Versammlung soll eine Ladungsfrist von zwei Tagen eingehalten werden; eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, setzt hierbei die Beschlüsse der anderen Organe um und arbeitet bei den Programmen mit. Insbesondere ist er für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Erstellen des Tätigkeits- und des Rechnungsberichts,
3. Aufstellen des Haushaltsplans,
4. Aufnahme von Mitgliedern,
5. Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste,
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Das Vorstandsmitglied für Finanzen stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, führt die Bücher des Vereins und erstellt den Kassenbericht.

§ 15 Redaktion

(1) Die Redaktion ist unabhängig bei der Veranstaltung des Programms. Sie wird von der Chefredaktion geleitet.

(2) Mitglieder einer Hochschule in Duisburg und Essen können Mitglieder der Redaktion und der Chefredaktion werden.

(3) Näheres regelt ein Redaktionsstatut.

(4) Das Redaktionsstatut kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 16 Programmbeirat

(1) Dem Programmbeirat obliegt die Programmaufsicht. Die Aufsicht der Landesanstalt für Medien NRW bleibt davon unberührt.

(2) Der Programmbeirat setzt sich aus 6 Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dabei muss je ein Mitglied des Programmbeirates eine Vertreterin/ein Vertreter der Universität Duisburg-Essen sowie der Folkwang – Hochschule, des AStA der Universität Duisburg-Essen und des AStA der Folkwang - Hochschule sein; zwei Mitglieder werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Näheres regelt die Programmbeiratsordnung.

(4) Die Programmbeiratsordnung kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 17 Programmverantwortung

(1) Die Programmverantwortung wird durch ein Redaktionsstatut geregelt.

(2) Sendungen dürfen nur von Personen erstellt werden, die über diese Programmverantwortung belehrt worden sind und sich damit schriftlich einverstanden erklären. Die Programmverantwortlichen müssen die persönlichen Anforderungen des § 9 i.V.m. § 26 I Pressegesetz NW erfüllen.

§ 18 Entlastung des Vorstandes; Änderung der Satzung

(1) Zur Entlastung des Vorstandes bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

(2) Für die Änderungen der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens ein Viertel der Mitglieder erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die beabsichtigte Neufassung der betroffenen Satzungsparagraphen mitzuteilen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.